

## **Ehrungsordnung**

### **des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Niedersächsische Fußballverband ehrt Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,

- a) durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied,
- b) durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

#### **§ 2 Ehrenpräsidentschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

(1)  
Zum Ehrenpräsidenten auf Verbandsebene und Ehrenvorsitzenden auf Bezirks- oder Kreisebene wird nur derjenige ernannt, der das Amt des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.

(2)  
Die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden werden auf Antrag des jeweiligen Vorstandes auf den Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistagen ernannt, zu denen sie nach ihrer Ernennung stets eingeladen werden. Sie haben dort beratende Stimme. Außerdem ist dieses Ehrenamt mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden.

Ehrenpräsidenten nehmen diese Funktion im Präsidium und Vorstandsvorstand wahr.

(3)  
Eine Ehrenmitgliedschaft ist auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene möglich.

Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Verbandsebene ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel des Niedersächsischen Fußballverbandes. Die Ernennungsvoraussetzungen auf Bezirks- und Kreisebene werden von den Bezirks- und Kreistagen eigenverantwortlich festgelegt.

Die Ernennung erfolgt auf dem Verbands-, Bezirks- oder Kreistag. Antragsberechtigt ist der Vorstand der jeweiligen Ebene.

Ehrenmitglieder werden zu den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

#### **§ 3 Auszeichnungen und Ehrungen**

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der Niedersächsische Fußballverband:

- a) die Verdienstnadel,
- b) die Silberne Verdienstnadel,
- c) die Goldene Verdienstnadel,
- d) die Silberne Ehrennadel,
- e) die Goldene Ehrennadel,
- f) den Goldenen Ehrenring,
- g) die Ehrengabe,
- h) die Leistungsnadel.

Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen, die insbesondere die Anzahl der Auszeichnungen und Ehrungen regeln.

#### **§4 Verdienst- und Ehrennadeln, Ehrenring**

(1)

Die Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.

(2)

Die Silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 25 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.

(3)

Die Goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 40 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.

(4)

Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Arbeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen werden.

(5)

Die Goldene Ehrennadel kann für eine mindestens 25-jährige verdienstvolle Arbeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen werden.

(6)

Der Goldene Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich durch herausragende Verdienste für den Landesverband ausgezeichnet haben.

(7)

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium kürzere Tätigkeitsfristen im Sinne der Abs. 1 – 5 zulassen.

(8)

Antragsberechtigt für die Verleihung von Verdienst- und Ehrennadeln sowie des Ehrenringes sind der Vorstand und die Bezirksvorstände. Die Kreisvorstände haben ein Vorschlagsrecht. Anträge sind 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an die Geschäftsstelle des NFV zu stellen.

Die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne der Abs. (1) bis (6) erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

#### **§ 5 Ehrung für Vereine**

(1)

Fußballvereine und Fußballabteilungen von Mitgliedsvereinen, die ihr 50jähriges Jubiläum und danach alle durch 25 teilbaren Jubiläen begehen, erhalten vom NFV eine Ehrengabe.

(2)

Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über den Kreis und Bezirk an den Verband. Soweit der Regionalverband oder DFB Ehrungen für Vereinsjubiläen vorsehen, erfolgt die Weiterleitung durch den Verband. Die Anträge müssen mindestens ein halbes Jahr vor dem Vereinsjubiläum gestellt werden.

## **§ 6 Leistungsadeln**

(1)  
Leistungsadeln werden an aktive Spieler und Spielerinnen verliehen:

in Bronze für die Teilnahme an 5 Verbandsauswahlspielen,  
in Silber für die Teilnahme an 10 Verbandsauswahlspielen,  
in Gold für die Teilnahme an 20 Verbandsauswahlspielen.

(2)  
An Junioren und Juniorinnen werden Leistungsadeln entsprechend den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen verliehen, mit Ausnahme der Leistungsadel in Gold, für deren Verleihung die Teilnahme an 30 Verbandsauswahlspielen erforderlich ist.

(3)  
Für die Verleihung der Leistungsadel gelten als Verbandsauswahlspiele

- alle Spiele der Niedersachsen-Auswahl (Frauen-, Herren- und Junioren-/Juniorinnenmannschaften) gegen Mannschaften anderer Landesverbände,
- Spiele gegen eine DFB-Auswahl,
- Spiele gegen eine ausländische Verbands- oder Nationalmannschaft oder gegen gleichrangige ausländische Mannschaften.

(4)  
Die Verleihung erfolgt durch das Verbandspräsidium auf Vorschlag des Verbandsspiel-, -frauen oder –jugendausschusses.

## **§ 7 Urkunden und Veröffentlichungen**

Über die Ernennung und Auszeichnung werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ des NFV.

## **§ 8 Besondere Rechte**

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Träger der Goldenen Ehrenadel und des Goldenen Ehrenringes haben das Recht des freien Eintritts bei Spielen, für deren Durchführung der NFV verantwortlich zeichnet.

## **§ 9 Widerruf**

Der Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistag kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne der §§ 2 und 3 auf Antrag des jeweiligen Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den NFV zurückzugeben.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Diese Ehrungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Ehrungsordnung gemäß Beschluss des Verbandsbeirates vom 18.11.2006.